BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Asbest beim Bauen im Bestand – noch immer eine Herausforderung

1. Fachkongress Bauen im Bestand
8.11.2023

Asbest beim Bauen im Bestand
… noch immer eine Herausforderungen

- Tätigkeiten mit Asbest im Rahmen von „ASI-Arbeiten“ zulässig
- Aktuelle Einschränkung: Instandhaltungsarbeiten dürfen nur mit emissionsarmen Arbeitsverfahren ausgeführt werden.
- handwerkliche Tätigkeiten beim Bauen im Bestand „problematisch“

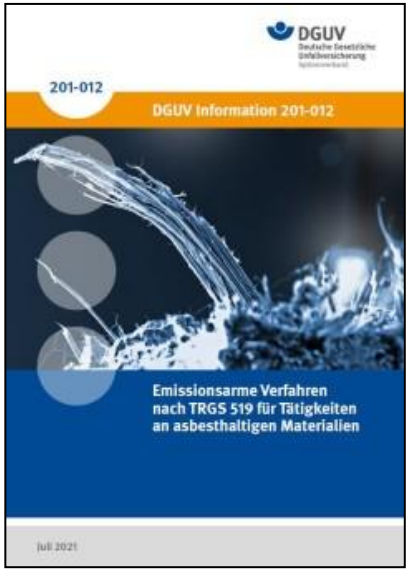

Handwerkliche Tätigkeiten im Bestand

- Nägel einschlagen
- Bohrlöcher setzen
- Tapeten entfernen
- Wandoberfläche glätten
- Fliesen entfernen
- Verlegen von Elektro-leitungen und Setzen von Steckdosen
- …..

Eckpunkte der künftigen Asbestregelungen

- Mitwirkungs- und Informationspflichten für den „Veranlasser“ von Tätigkeiten
- Verbote gemäß REACH-Beschränkungen
- Ausnahmen im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung
- risikobezogene Regelungen zu Schutzmaßnahmen
- aufgaben- und risikobezogene Qualifikation

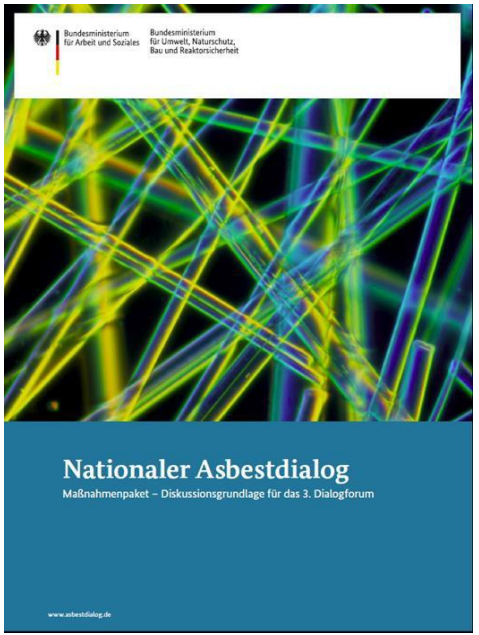

Referentenentwurf GefStoffV 2023

Mitwirkungs- und Informationspflichten

- Der Veranlasser hat vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erkunden, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu vermuten sind …
- Das Vorhandensein von Asbest ist zu vermuten, wenn der Baubeginn vor dem 31.10.1993 liegt.
- Vermutung kann durch eine historische oder technische Erkundung widerlegt werden.

Bauen im Bestand

Referentenentwurf GefStoffV 2023

Zulässige Arbeiten - Instandhaltung

- Wartung und Inspektion asbesthaltiger Teile von baulichen oder technischen Anlagen …
- Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung eines Gebäudes, die im Rahmen der laufenden Nutzung erforderlich sind, soweit damit keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden ist.

Referentenentwurf GefStoffV 2023

Zulässige Arbeiten - Instandhaltung

- Wartung und Inspektion asbesthaltiger Teile von baulichen oder technischen Anlagen …
- Tätigkeiten zur funktionalen Instandhaltung eines Gebäudes, die im Rahmen der laufenden Nutzung erforderlich sind, soweit damit keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden ist.

Referentenentwurf GefStoffV 2023

Voraussetzung für Instandhaltungsarbeiten

- keine Tätigkeiten mit einem hohen Risiko für die Beschäftigten
- das asbesthaltige Material erfüllt noch seine ursprüngliche Funktion (Ende der Nutzungsdauer nicht erreicht)
- das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien wird nicht so kaschiert, dass ein späteres Erkennen verhindert oder erheblich erschwert wird
- späteres vollständiges Entfernen des asbesthaltigen Erzeugnisses wird nicht erheblich erschwert

Referentenentwurf GefStoffV 2023

Anforderungen an die Durchführung

- vorrangige Anwendung von Arbeits-verfahren, durch die die Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird
- risikobezogenen Schutzmaßnahmen

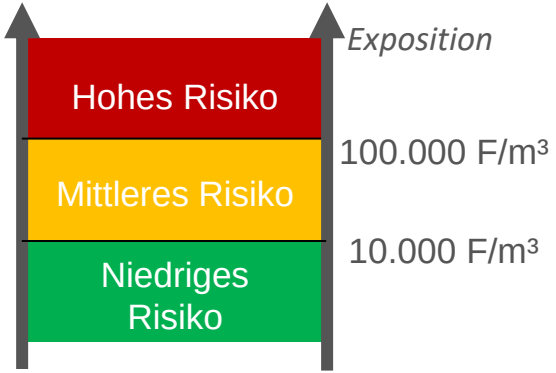

Für Tätigkeiten mit einer Exposition < 1.000 Fasern/m³ gelten keine asbestspezifischen Anforderungen.

Referentenentwurf GefStoffV 2023

Personelle Anforderungen und Qualifikation

Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten sicherzustellen, dass

- Gefährdungsbeurteilung, Festlegung der Schutz-maßnahmen und Unterweisung durch eine sachkundige Person erfolgt - verantwortliche Person

- die Tätigkeiten von einer sachkundigen und weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden - aufsichtführende Person

- die Tätigkeiten nur von Beschäftigten durchgeführt werden, die über Fachkunde verfügen.

Technisches Regelwerk TRGS 519

Exposition-Risiko-Matrix

Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung und zur Festlegung der erforderlichenSchutzmaßnahmen für **Tätigkeiten an asbesthaltigen PSF**

Exposition-Risiko-Matrix				
Tätigkeit	**Arbeits-verfahren**	**Risiko-zuordnung**	**Schutz-maßnahmen**	**Qualifikation**

DGUV Messprogramm Asbest

Konsequente Umsetzung der Staubschutzmaßnahmen

Exposition gegenüber Asbestfasern

?

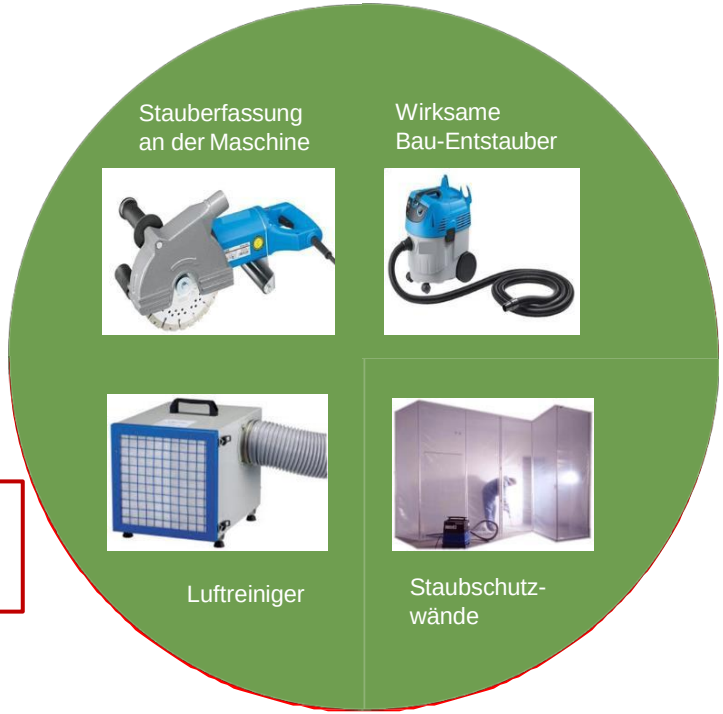

EU-Asbestrichtlinie

Zustimmung des Europäischen Rates am 23.10.2023

Europäischer Rat
Rat der Europäischen Union

Über uns | Themen | Tagungen/Sitzungen | Nachrichten und Medien | Recherche und Veröffentlichungen

Startseite > Presse > Pressemitteilungen

Rat der EU Pressemitteilung 23. Oktober 2023 12:28

Schutz vor Asbest am Arbeitsplatz: Rat stimmt für niedrigere Expositionsgrenzwerte

Der Rat hat heute förmlich neue Vorschriften für den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz angenommen. Durch diese Richtlinie werden die derzeit geltenden Vorschriften im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen aktualisiert.

Mit den neuen Vorschriften werden die derzeitigen Grenzwerte für Asbest erheblich verringert, und sie sehen genauere Methoden für die Messung der Asbestexposition vor. Dabei soll die Elektronenmikroskopie, eine moderne und sensible Messmethode, als Grundlage dienen.

Ferner sind darin verstärkte Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen: So muss etwa für Asbestsanierungsarbeiten eine spezielle Genehmigung eingeholt und vor Beginn von Arbeiten für den Abbruch oder die Instandhaltung älterer Gebäude geprüft werden, ob Asbest vorhanden ist. Dies ist umso wichtiger angesichts des Ziels der EU, die energetische Sanierung in der EU zu fördern, in dessen Rahmen bis 2030 35 Millionen Gebäude saniert werden könnten.

Mit den neuen Vorschriften werden die derzeitigen Grenzwerte für Asbest erheblich verringert, und sie sehen genauere Methoden für die Messung der Asbestexposition vor. Dabei soll die Elektronenmikroskopie, eine moderne und sensible Messmethode, als Grundlage dienen.

EU-Richtlinie: Absenkung des Asbest-Grenzwertes am Arbeitsplatz

- Der EU-Grenzwert (BOELV) Asbest wird zunächst auf **10.000 Fasern/m³** verringert.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, für die Messung von Asbest die **Elektronenmikroskopie (EM)** als Analysen-verfahren zu nutzen.
- Diese Methode ist sensibler als die derzeit in der EU noch häufig verwendete Phasenkontrastmikroskopie und ermöglicht es, auch **„dünne“ Asbestfasern** zu messen.

EU-Richtlinie: Absenkung des Asbest-Grenzwertes am Arbeitsplatz

- Nach **6 Jahre** haben die Mitgliedstaaten zwei Optionen:
  - Messung **auch** von **dünnen Asbestfasern** – in diesem Fall bleibt der Expositionshöchstwert bei **10.000 Fasern/m³**
  - Es werden **keine** dünnen Asbestfasern gemessen – in diesem Fall wird der Expositionshöchstwert auf **2.000 F/m³** verringert

Konsequenzen für die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Risikobereichen in der Exposition-Risiko-Matrix

Handwerkliche Tätigkeiten im Bestand

- Nägel einschlagen
- Bohrlöcher setzen
- Tapeten entfernen
- Wandoberfläche glätten
- Fliesen entfernen
- Verlegen von Elektro-leitungen und Setzen von Steckdosen
- …..

Branchenlösung

- Sensibilisierung und Kommunikation
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten
- Lösungen für formal bisher „problematische“ Arbeiten
- Qualifikation aller Beteiligten

Branchenlösung
Asbest beim Bauen im Bestand

- Start: Broschüre - abrufbar unter z.B. www.bgbau.de/asbest
- beruht auf den Eckpunkten der Asbestregelungen der GefStoffV
- beschreibt das Vorgehen bei Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern in der Übergangszeit

Branchenlösung
Asbest beim Bauen im Bestand

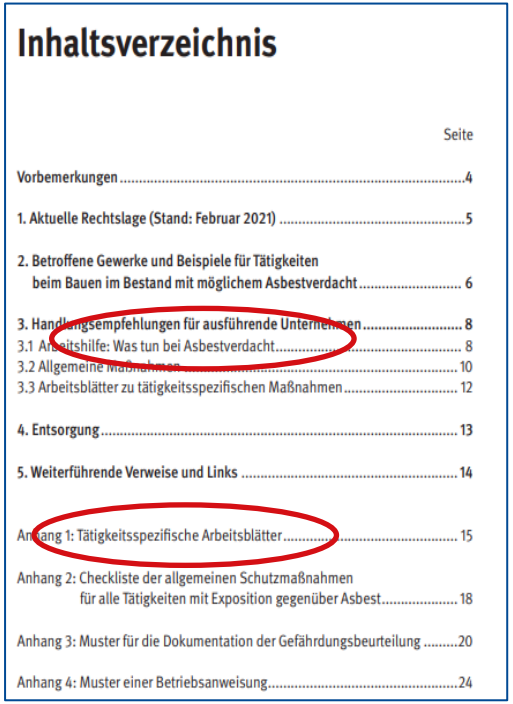

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen 4

1. Aktuelle Rechtslage (Stand: Februar 2021) 5

2. Betroffene Gewerke und Beispiele für Tätigkeiten beim Bauen im Bestand mit möglichem Asbestverdacht 6

3. Handlungsempfehlungen für ausführende Unternehmen 8
3.1 Arbeitshilfe: Was tun bei Asbestverdacht 8
3.2 Allgemeine Maßnahmen 10
3.3 Arbeitsblätter zu tätigkeitsspezifischen Maßnahmen 12

4. Entsorgung 13

5. Weiterführende Verweise und Links 14

Anhang 1: Tätigkeitsspezifische Arbeitsblätter 15

Anhang 2: Checkliste der allgemeinen Schutzmaßnahmen für alle Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Asbest 18

Anhang 3: Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung 20

Anhang 4: Muster einer Betriebsanweisung 24

- Mitwirkung des „Veranlassers“
- Abstimmung zwischen Kunden und ausführendem Unternehmen

Was tun bei Asbestverdacht?

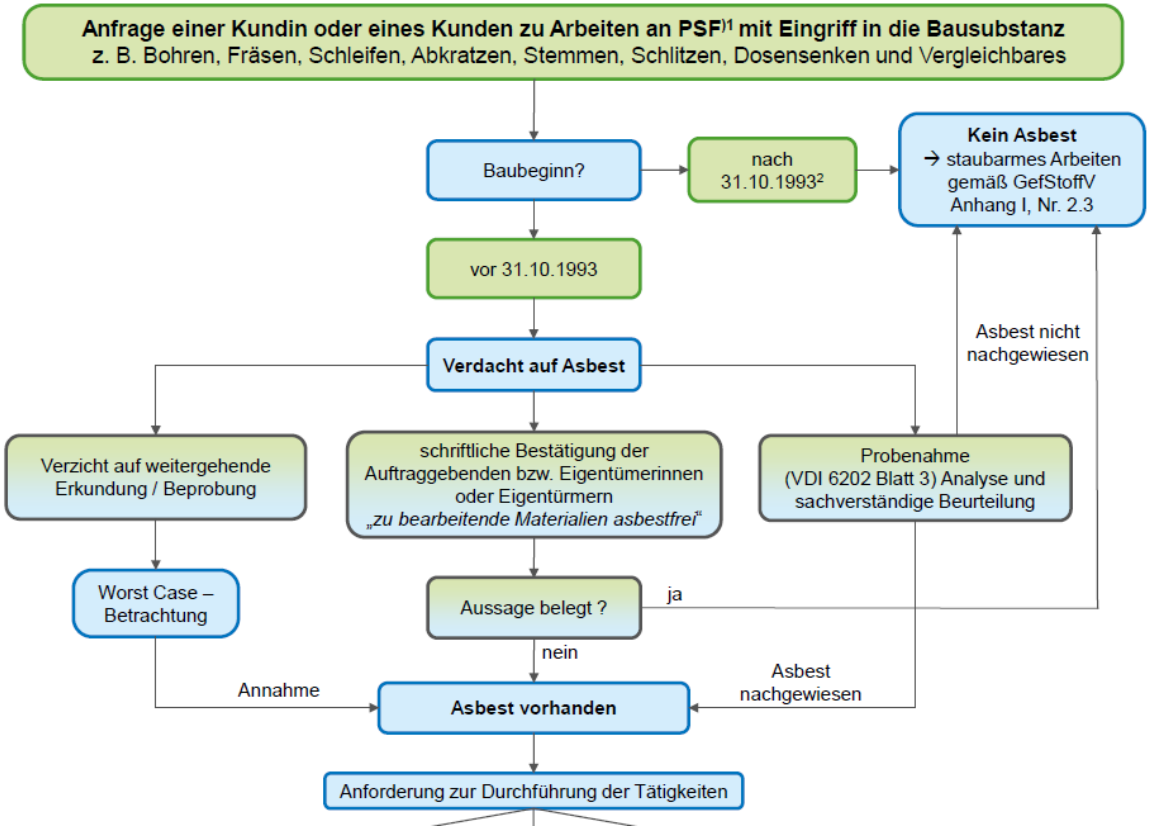

Branchenlösung - Tätigkeitsspezifische Arbeitsblätter

- Anwendungsbereich
- Zulässigkeit der Tätigkeiten
- Zuordnung zu Risikobereich „grün – gelb – rot“
- Qualifikationsanforderungen für verantwortliche und aufsichtführende Personen
- Ausführung der Tätigkeiten

Anhang 1 – Tätigkeitsspezifische Arbeitsblätter

Muster Arbeitsblatt

B1 – Bohren von Dosenlöchern (Dosensenken) in Untergründe mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen und ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten (PSF)

1. Anwendungsbereich

Das Arbeitsblatt findet Anwendung auf:

- das Senken von Dosenlöchern
- die vorgenannte Tätigkeit mit asbesthaltigen Putzen und Spachtelmassen oder Farben auf Mauerwerk (mineralischer Untergrund) oder Leichtbauplatten

2. Zulässigkeit der Tätigkeit und Qualifikation

Nach GefStoffV Anhang II Nr.1 dürfen Instandhaltungsarbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, nur mit behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten emissionsarmen Verfahren ausgeführt werden.

Die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Verfahren sind in der DGUV Information 201-012 veröffentlicht. Die Reihenfolge der nachstehend dargestellten Varianten stellt gleichzeitig die Rangfolge dar, die zu beachten ist, wenn über die Ausführung der Tätigkeit entschieden wird. Dies bedeutet, dass in der Rangfolge der Variante 1 immer der Vorrang vor Variante 2 zu geben ist.

Variante 1 – Ausführung mit einem anerkannt emissionsarmen

Für diese Tätigkeit steht noch kein anerkannt emissionsfreies

Variante 2 – Ausführung der Tätigkeit in Teilschritten:

Für die Tätigkeit steht kein emissionsarmes Verfahren zur Verfü
Tätigkeit kann in folgenden Teilschritten durchgeführt werden:

- Vollständiges Entfernen der asbesthaltigen Materialien auf d
  Verfahren (z. B. BT 31 oder BT 32)
- Ausführung der weiteren Arbeitsschritte auf asbestfreiem Unt
  Staubexposition

Erforderliche Qualifikationen für diese Variante:

- Für die Wahrnehmung der Aufgaben als verantwortliche Perso
  TRGS 519 erforderlich.
- Für die Wahrnehmung der Aufgaben als aufsichtführende Per
  Anlage 10 TRGS 519 (Qualifikationsmodul 1E) erforderlich.

Branchenlösung - Tätigkeitsspezifische Arbeitsblätter

… weitere Arbeitsblätter sind demnächst verfügbar

Handwerk muss sensibilisiert und auf die kommenden Anforderungen wirksam vorbereitet werden:
Qualifikation und technischen Standard etablieren

Qualifikation der Beschäftigten

Kooperation der UVT: Grundkenntnisse zu Asbest

in Kooperation mit

BG ETEM
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

BGHM
Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Qualifikation der Beschäftigten

Kooperation der UVT: Grundkenntnisse zu Asbest

Asbesthaltige Materialien erkennen	Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Asbest kennen	Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest kennen	Was tun bei Asbestverdacht?
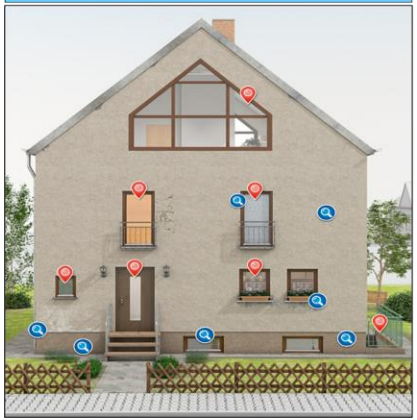			

Asbest in Gebäuden

„Sie wollen wissen, an welchen Stellen Ihnen asbesthaltige Baustoffe in Gebäuden begegnen können? Sehen Sie sich in unserem Haus um und suchen Sie nach Fundstellen und Informationen.“

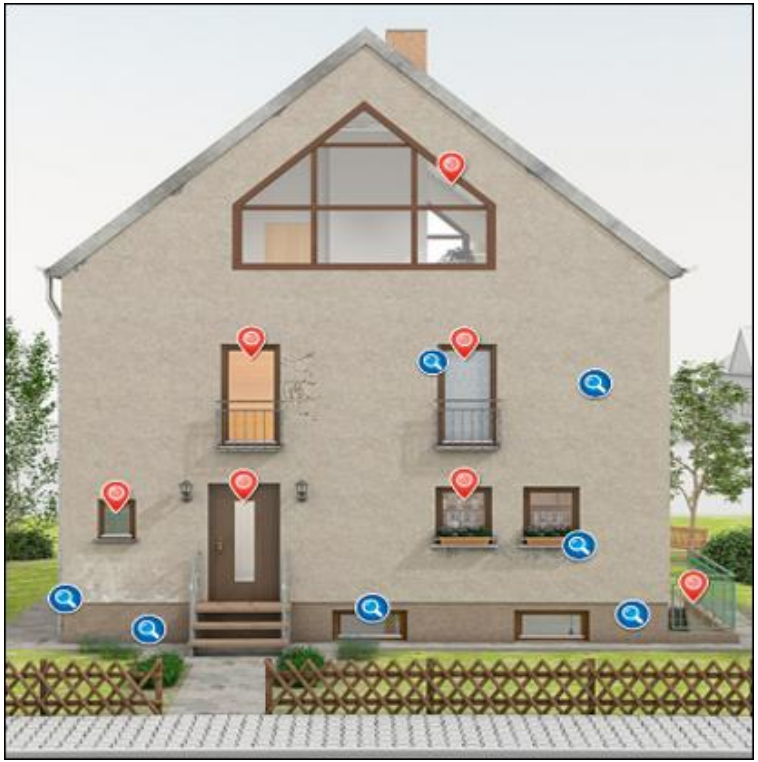

Unterstützungsangebote

Förderung der Schutzmaßnahmen

Standard etablieren
für das Bauen im
Bestand

Wenn Sie noch Fragen haben…

Andrea Bonner

mobil 0170 7813613

andrea.bonner@bgbau.de